

Zucker, Gerste und Obst.

Eine Verordnung des Ernährungsministers.

Das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat eine Verordnung über Lebensmittel erlassen, die eine unter den heutigen Verhältnissen unzumutbare Verwendung von Zucker, Gerste und Obst unterbinden soll. Die Verordnung bestimmt mit sofortiger Wirkung, daß bis auf weiteres Inlandszucker zur Herstellung von Schokolade, Süßigkeiten, Branntwein, Likören und Schaumwein nicht mehr geliefert werden darf. Auch die Erfüllung noch laufender Verträge über Lieferung von Inlandszucker für diese Zwecke ist verboten. Gestattet ist lediglich, daß die etwa bei den Betrieben noch vorhandenen Bestände an Inlandszucker noch aufgearbeitet werden. Durch weitere Vorschriften ist auch die Herstellung von Branntwein eingeschränkt worden.

Das geeignetste Mittel zur Erspargung von Rohstoffen bei der Bierherstellung ist die Herabsetzung des Stammwürzegehalts des Bieres, weshalb die Herstellung von Starkbieren verboten wird. Es ist ferner angeordnet, daß Vollbiere 9 bis 13 Prozent Stammwürzegehalt, soweit sie mehr als 10 Prozent Stammwürzegehalt haben, nur bis zur Höchstmenge von 4 des gesamten Ausstoßes der Brauereien in einem Lager hergestellt werden dürfen.

Um das Obst in erster Linie der Frischverwertung und der Marmeladenherstellung zuzuführen, ist endlich die Herstellung von Branntwein aus Obst verboten worden. Nur für Obst, das für die menschliche Ernährung ungeeignet ist, oder anders nicht verwandt werden kann, ist die Verarbeitung auf Branntwein im Ausnahmewege zugelassen. Angesichts der gegenwärtigen außerordentlich schwierigen Ernährungsverhältnisse erscheint es angezeigt, für die Herstellung von Branntwein aus Kartoffeln — trotzdem die diesjährige Ernte weit größer als im Vorjahre zu werden verspricht — die gleiche weitgehende Beschränkung wie im Vorjahre vorzuschreiben. Die Verwendung von Kartoffeln in Brennereien überhaupt zu verbieten, erscheint nicht angängig.

Die 56-Stunden-Woche.

Das Arbeitszeitgesetz im Reichswirtschaftsrat. Berlin, im September.

Der Sozialpolitische Ausschuss des Reichswirtschaftsrats beschloß mit der Begutachtung des Gesetzesentwurfes über die Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter. Der Entwurf legt den Arbeitstagen fest, daß der erste Arbeitstag bestimmt den Geltungsbereich des Gesetzes. Zu den gewerblichen Arbeitern sind aus dem Kreise der Angestellten die in einem oder mehreren Betrieben zusammengefaßt sind, die mit den gewerblichen Arbeitern in enger Arbeitsgemeinschaft stehen. Nach der Bestimmung des mit 15 gegen 13 Stimmen angenommenen § 1 gelten die Vorschriften dieses Gesetzes für die in Gewerbebetrieben einschließlich des Handels und des Bergbaus beschäftigten gewerblichen Arbeiter, sowie für die mit ihnen in unmittelbarer Arbeitsgemeinschaft lebenden Betriebsräten; ferner für im Haushalt beschäftigte Arbeiter, soweit das Hauptgeschäftszweck auf seine Anwendung findet.

Der zweite Abschnitt des Entwurfs betrifft die Arbeitszeit im allgemeinen und legt den Maximumtag und die Maximumstundenzahl fest. Als Regel ist festgesetzt, daß bei einer verkürzten Arbeitszeit an einzelnen Werktagen, besonders vor Sonn- und Festtagen der entsprechende Ausfall durch eine Verlängerung der Arbeitszeit an den übrigen Werktagen der gleichen Woche, jedoch nur bis zu einer Stunde täglich ausgeglichen werden darf. Ein Änderungsantrag der Arbeitgeber, daß an den beiden letzten Tagen der Woche bzw. an den Tagen vor hohen Feiertagen bis zu zehn Stunden gearbeitet werden darf, sofern an den ersten Tagen der Woche entsprechend weniger Arbeit geleistet worden ist, wurde damit begründet, daß die Aufträge sich kurz vor hohen Festen zu häufen pflegen. Dieser Antrag wurde, obwohl die Arbeitnehmer sich gegen ihn wandten, mit 14 gegen 13 Stimmen angenommen. Ebenso wurde mit 15 gegen 13 Stimmen ein Antrag eines Arbeitgebers angenommen, der vorsieht, daß Lehrlinge außerhalb der Normalarbeitszeit täglich bis zu einer Stunde zu Vorbereitungs- und Auftragsarbeiten herangezogen werden dürfen.

Eine Ausnahme von der 48-Stundenwoche enthält der § 6. Dieser sieht als Arbeitszeit in ununterbrochenen Betrieben die sechsundfünfzigstündige Woche als Regel fest. Dieser Paragraph wurde mit der Maßgabe angenommen, daß die sechsundfünfzig Stunden eine Höchstgrenze sind. Die Beschlüsse, die so zustande kamen, belegen

für die endgültige Gestaltung der Gesetze natürlich noch sehr wenig, da der Reichswirtschaftsrat nur eine beratende, keine beschließende Körperschaft ist.

Blutige Straßenkämpfe in Bismarckhütte.

Neun Tote, zahlreiche Verletzte.

Die Unruhen in dem polnisch gewordenen Teil des ober-schlesischen Industriebezirks werden immer bedrohlicher. Sie haben jetzt von Kattowitz, wo der Belagerungszustand verhängt und für Plünderer die Todesstrafe angedroht werden mußte, auf die zwischen Kattowitz und Königshütte gelegene Bismarckhütte übergegriffen.

Den Funken in das Pulverfaß warf die am 11. September erfolgte Ankündigung, daß bei der nächsten Lohnzahlung den Bergarbeitern die

Löhne in polnischer Wäsluta

ausgezahlt werden würden. Die Belegschaft der Bismarckhütte geriet über dieser Maßnahme, die sie als Valutaschwindel der Unternehmer bezeichnete, in große Erregung, zog etwa sechshundert bis achthundert Mann stark, vor die Villa des Generaldirektors Kallenborn, schleppte diesen auf die Straße und mißhandelte ihn so schwer, daß er blutüberströmt zusammenbrach und ins Lazarett gebracht werden mußte. Die Polizei, die erst spät und nur sehr langsam eintraf, erwiderte diesen Vorgängen gegenüber als machtlos; sie wurde entwaffnet, und die Arbeiter zerlegten die den Polizisten abgenommenen Karabiner an einem Eisenpfiler.

Das war für eine Abteilung Infanterie, die inzwischen aus Königshütte herbeigerufen worden war, das Signal zum Einschreiten. Die Truppen hatten auf dem Markt ein Maschinengewehr aufgestellt und begannen, als sie aus einem gegenüberliegenden Garten mit Steinen beworfen wurden, ganz plötzlich in die Menge zu schießen. Das Ergebnis dieser Schießerei war grauenhaft:

acht tote Arbeiter und ein toter Polizist lagen auf dem Kampfplatz und neben ihnen, blutüberströmt, zahlreiche schwer- und leichtverletzte.

Nun dürfte wahrscheinlich auch über die Bismarckhütte, deren Betrieb einstweilen vollständig stillsteht, der Belagerungszustand verhängt werden. Ob sich das der schwer gereizten Arbeiterschaft gegenüber als ein Beruhigungsmittel erweisen wird, kann dahingestellt bleiben.

Volkswirtschaft.

Die Höchstgrenze für Kleingärten. Durch einen Erlass des preussischen Wohlfahrtsministeriums vom 22. November 1921 wurde bestimmt, daß bei der Bemessung von Kleingärten von der durch die Ausführungsbestimmungen seinerzeit gezogenen Grenze von 625 oder 1000 Quadratmetern in Ausnahmefällen abgegangen werden dürfe. Zugleich hat der Preussische Landtag beschlossen, das Staatsministerium zu ersuchen, die Ausführungsbestimmungen zur Kleingarten- und Pachtlandordnung dahin zu ändern, daß die Höchstgrenze für Kleingärten für ländliche Orte auf 4 bis 1 1/2 Morgen herabgesetzt werden kann. In Einzelfällen ist, wie in einem neuerlichen Erlass des Wohlfahrtsministeriums ausgeführt wird, schon früher über die Höchstgrenze von 1000 Quadratmetern hinausgegangen worden, weil das maßgebende Kennzeichen eines Kleingartens nicht seine Größe, sondern die Art und Weise seiner Ausnutzung ist. Unter Kleingärten sind nur solche Pflanzereien zu verstehen, die eine Anzahl verschiedener Kulturen, namentlich Anbau verschiedener Gemüse, enthalten, mit dem Spaten bearbeitet werden und in der Regel mit Umzäunung und künstlicher Bewässerungsanlage versehen sind. Der Beschluß des Landtags findet also nicht etwa auf landwirtschaftlich genutzte Flächen (Kartoffel-, Getreidefeld) Anwendung.

Von Nah und fern.

Protest der Ärzte gegen die Erhöhung der Krankenversicherungsgrenze. Die Wirtschaftliche Abteilung des Groß-Berliner Arztesbundes hat gegen den Beschluß des Sozialausschusses des Reichstages, der eine Erhöhung der Versicherungsgrenze in der Krankenversicherung auf 300 000 Mark vorsieht, beim Reichsarbeitsminister Protest erhoben, da der Beschluß geeignet sei, die Vereinfachung des Arztes-

standes zu fördern. Dem Protest hat sich der Vorstand des Leipziger Verbandes angeschlossen.

Keine Menschenverluste beim Untergang der „Hammonia“. Wie die Hamburg-Amerika-Linie mitteilt, ist die Übergabe der Passagiere von dem gesunkenen Dampfer „Hammonia“ auf die zu Hilfe geeilten Schiffe ohne Zwischenfall vor sich gegangen. Der Kapitän des verunglückten Schiffes hat der Hamburg-Amerika-Linie gebräutet, daß vermutlich keine Menschenleben verlorengegangen sind. Eine Meldung aus Paris, der man die Tendenz, die deutsche Schifffahrt zu schädigen, anmerkt, spreche von zahlreichen Vermissten. Dies sei ein Märchen. (Nach der Pariser Meldung sollen bei dem Schiffsuntergang fast 100 Menschen den Tod gefunden haben.)

90 Willeneinbrüche aufgestellt. Der in Erfurt verhaftete Einbrecher August Popy gestand, seit seiner im September 1920 erfolgten Entlassung aus dem Gefängnis 90 Willeneinbrüche, u. a. 15 in Heidelberg, 7 in Koblenz, 3 in Eisenach, 11 in Erfurt usw., verübt zu haben. Nach seiner Angabe hat er dabei Gegenstände im Gesamtwerte von 2 1/2 Millionen Mark erbeutet. Von den 21 Personen, die er als Helfer genannt hat, sind mehrere bereits verhaftet worden.

Heimkehr aus französischer Gefangenschaft. Der im Jahre 1915 als tot erklärte Schlosser Michael Schmitt ist jetzt nach achtjähriger Gefangenschaft aus Avignon nach seiner Heimat Wschaffenburg zurückgekehrt. Der körperlich und seelisch gebrochene Mann, dem inzwischen die Frau gestorben ist, sagt aus, daß er mit 35 Leidensgenossen gefangengehalten worden sei. 18 von den Gefangenen seien jetzt zurückgeschickt worden; die 17 letzten würden vorläufig noch nicht entlassen werden.

Ein berühmter Konzertsänger gestorben. Im Alter von 65 Jahren starb in Zürich Professor Hermann Meschaert, ein gebürtiger Holländer. Er bildete sich an deutschen Konservatorien als Konzertsänger aus und war während dieser Jahre einer der hervorragendsten Oratorien-sänger. Von 1911 bis zu seiner Übersiedelung an das Züricher Bürgerkonzertatorium war er Lehrer an der Berliner Hochschule für Musik.

Verfallmürrung im Zustand der Frau Harding. Der Zustand der Frau Warren Harding, der Gattin des Präsidenten der Vereinigten Staaten, die ernstlich erkrankt ist, hat sich bedenklich verschlechtert. Harding, der am Krankenbett seiner Frau weilt, hat bis auf weiteres jede Amtstätigkeit eingestellt.

Bredlau. Durch den Zusammenstoß zweier Güterzüge entgleisten auf dem Bahnhof Bredlau 16 Wagen. Vier Zugbrände wurden unerbittlich befeuert. Der Materialschaden ist bedeutend.

Hamburg. Das deutsche Motorschiff „Schwalbe“ ist mit seiner vier Mann starken Besatzung an der dänischen Küste untergegangen.

Karlstrova (Schweden). Die Nacht „Fibra“ ist nach völlerender Bestimmung hier wieder angefangen. Sie verlief Karlstrova am 25. September 1920.

Gerichtshalle.

Die Begnadigung des früheren Oberleutnants Hiller abgelehnt. Das Gnadengesuch, das der frühere Oberleutnant Hiller nach seiner letzten Verurteilung eingereicht hatte, hat der preussische Justizminister abgelehnt, obwohl der mit der Prüfung des Gesuches beauftragte Richter es befürwortet hatte. Hiller, der jetzt Rechtsanwalt ist, war, wie erinnerlich, wegen Mithandlung von Untergebenen angeklagt gewesen. Außerdem war ihm die Schuld an dem Tode des Gardehülfers Helmke zur Last gelegt worden. Das Kriegsgericht hatte Hiller zu 7 Wochen Arrest verurteilt, eine Strafe, die das Oberkriegsgericht als Berufungsdilanz auf 2 Jahre Gefängnis erhöhte. Das Reichsmilitärgericht hatte dieses Urteil jedoch aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen. Inzwischen war die Militärgerichtsbarkeit befeitigt worden, so daß die neue Verhandlung vor dem Schwurgericht stattfand. Die Geschworenen hatten mildernde Umstände zugebilligt, und Hiller wurde zu 6 Monaten Festung verurteilt. Die gegen dieses Urteil eingeleitete Revision wurde vom Reichsgericht verworfen.

Verhafteter Zunderwucher. Kaufmannsbelehnte in Dabau bei München, die 2000 Zentner Zunder, der ihnen zu 350 Mark das Pfund geliefert worden war, eingelagert, haben 100 Zentner zu den heutigen Überpreisen verkauft, während sie den Rest noch weiter lagern ließen. Das Vndergericht verurteilte die Frau als Hauswirtschafterin zu sechs Monaten Gefängnis bei sofortiger Verbannung und 7000 Mark Geldstrafe, der Mann erbielt drei Monate Gefängnis und 3500 Mark Geldstrafe. Der übermäßige Verkaufsgewinn von 10 625 Mark und die zurückgehaltenen 2000 Zentner wurden eingezogen.

Kennst du das Land...

Roman von Hedda v. Schmid.

(Nachdruck verboten.)

Es war merkwürdig, wieviel Anteil ihre Schwiegermutter, die ihr Lebenlang mit solchen künstlerischen Interessen nichts zu schaffen gehabt hatte, nun an Jettys Streben und Arbeit nahm. Ja, es kam oft so weit, daß Jetty sich in dieser oder jener Frage, einen neuen Entwurf betreffend, an ihre Schwiegermutter wandte und deren Urteil anrief. Ebenso seltsam war es, daß Frau Heiningen dann inständig bei diesen schlichten Sächlichen das Rechte traf. Sie hatte ja auch nicht dazwischen einzuwenden gehabt, daß Jetty beim Umzug die Wohnung nach ihrem Geschmack eingerichtet hatte, sie fand, daß es sich weit beglücklicher in den stimmungsvoll wirkenden kleinen Zimmern lebte als früher inmitten der spießbürgerlichen Stiefelheit, an die sie so gewöhnt gewesen war, bis sie nun etwas anderes kennengelernt hatte.

In jener ersten schweren Zeit des Säuglingserzuges ergoß die Arbeit Jettys viel besser, als sie bisher vom Leben und von all denen, die sich berufen oder unberufen mit ihrer Erziehung befaßt hatten, ertragen worden war. Es förderte sie in ihrem künstlerischen Fortwärtkommen, daß neben ihrer Arbeit stets ein getreuer Schatten, der nie ruhende Gram um Alas stand. Und noch zwei andere Lehretmeister waren da, unerwartete, heilsame — Jettys Andernerte. Den Kleinen zuliebe wurde sie nicht müde. Sie lernte freudig ihre Pflicht zu tun, und diese Pflicht erfüllte sie mit so großer Freude als alle andern, die ihr so eifrig erwiderte Rühm, der ihr geteuchelt hätte, wenn sie das Land ihrer Sehnsucht, wie sie es sich gedacht, wirklich erreicht haben würde.

Thomas Mönk hatte seine bewegliche und unbewegliche Habe seiner Nichte Thomsine vermacht. Oda hatte ein Legat erhalten. In Thomsines großer Überraschung war sie nun beinahe das, was man eine „Erbin“ zu nennen

pflegt. Mönks hatten es nicht geahnt, daß Onkel Thomas so vermögend gewesen war. In ihren Augen wenigstens kam seine Hinterlassenschaft dem Reichum gleich.

Die unbewegliche Habe war seine Villa auf Vornholm, die Onkel Thomas nur sächlich einmal im Gespräch mit Thomsine erwähnt hatte, so daß letztere eigentlich der Ansicht gewesen war, er habe das Haus verkauft, da er ja seit vielen Jahren die Insel nicht mehr besucht hatte.

Thomas Mönks letzter Wille war unter anderem auch, daß Thomsine seinen Nachlaß an alten Briefen und sonstigen vergilbten Schriften sichten sollte.

„Wahre auf, was dir gut dünkt, mein Kind,“ hatte er, als er einmal mit ihr von seinem Tode gesprochen, gesagt. „Du darfst in alles, was du in den Händen meines Schreiberischen findest, Einsicht nehmen, vielleicht wird dir manches noch mehr Aufschluß über deinen alten Onkel geben, als der Lebende dies zu tun vermochte. Ich hätte begehrt, dieses vernichten zu lassen, weshalb an tote Erinnerungen sich klammern, aber ich wollte sie nicht mehr aufrechten, als ich noch jünger war, und dann kam ich in das Lebensalter, wo man so hoch über all jenen Dingen, die einem in der Jugend inhaftlich sind, als Schicksal erschienen, steht, daß ich vermag, mich damit zu beschäftigen. Es war ja längst überwunden, was die Jugend mir an Schmerzen gebracht. Wie man ein Spielzeug aus seiner Kindheit aufbewahrt, so habe ich es mit manchen Briefen und anderen Erinnerungsgeldern getan.“

Thomas Mönk hatte vor sich hingeknickt — und dann hinzugesagt:

„Ja, man betrügt sich oft selber. Wenn die schmerzlichen Erinnerungen einem nichts mehr anhaben können, warum merbet man die Stätten, an die sie sich knüpfen. — Ist das Resignation oder Begehrt? — Thomas Mönk hatte die letzten Worte vor sich hingemurmelt. —

Thomsine fand vor ihrer Abreise aus Berlin keine Ruhe dazu, diesen Nachlaß ihres Onkels zu sichten. Die Zeit drängte — man schrieb bereits Mitte Juni — bei Mönks gab es alle Hände voll zu tun, da der Berliner Haushalt ja ganz aufgelöst werden sollte.

Oda hatte kürzlich mit Glück als Märchen im „Camion“ debütiert und gleich nachher — durch Vermittlung ihrer Gönnerin, Frau Maria Selbern — ein Engagement am Theater in W., einer kleinen, aber durch ihr kunstverständiges Publikum bekannten Stadt, erhalten. Dorthin sollte sie im kommenden Herbst mit Mutter und Schwester übersiedeln. Thomsine beabsichtigte in W. einen Rufus als Krankenpflegerin durchzumachen. Zunächst aber wollten alle drei die Sommerferien auf Vornholm in der von Onkel Thomas geerbten Villa verbringen. Das Hindernis wurde seit Jahren von einem Angestellten einer der Vornholmer Fremdenpensionen verwaltet.

Thomsine war neugierig auf diese Villa. Sie freute sich wie ein Kind darauf, die Klippenstarris Oseeinsel kennenzulernen, vor allem aber, dänischen Boden, von dem ihre Familie herkam und der für sie etwas geheimnisvoll Anziehendes hatte, zu betreten.

Als Pfadfinderin wollte sie dorthin abreisen — um alles zum Empfang von Mutter und Schwester herzurichten. Gar zu gern hätte sie Jetty, Frau Heiningen und die Kinder als ihre Sommergäste auf der Insel gehabt, aber Jetty, die in ihrem schwarzen Kleid, das sie um einen trug, der vielleicht doch noch unter Gottes Sonne inmitten der Lebenden weilte — schmal und elend aus sah, schüttelte mit dem Kopf, als Thomsine sie herzlich nach Vornholm einlud:

„Ich danke dir, ich weiß, du meinst es gut, Thomsine, aber ich kann eben nicht fort aus Berlin, ich habe zu viel bestellte Arbeit und immerwährend mündliche Besprechungen deswegen. Ich danke Gott, daß ich nicht müßig zu sein brauche. Doch wenn auch dieser Grund nicht wäre — so könnte ich in meinem Falle Berlin verlassen. — Ich habe doch alles, was ich nur zu erreichen vermochte, darangesetzt, um über das Schicksal meines Mannes etwas zu erfahren.“

„Wohl Gott, ist es möglich, Thomsine, daß Menschen so spurlos verschwinden können?“

(Fortsetzung folgt.)

